

Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan nach AB-Archiv des Badewesens, DgfdB Fachbericht: Pandemie Bäder, Version 2.0, 23.April 2020

Der Zutritt in die Schwimmhalle ist Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen wie Erkältungsanzeichen, Atemnot, auch leichtem Fieber und bestehendem Geschmacks- und Geruchsverlust untersagt.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Barfuß- und Sanitärflächen werden täglich mindestens zweimal mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Desinfektionsmittelpender werden in der Eingangshalle montiert und mit Hinweisschildern versehen, sodass die Desinfektion vor Erreichen des Kassensbereiches erfolgt ist.

Griffflächen, Handläufe der Beckenleitern, Sprunganlagen und die Sitz-/Wärmebänke werden in regelmäßigen Abständen einer Wischdesinfektion unterzogen.

2. Eingangs- und Kassensbereiche

Der Eingangsbereich sowie die Wege und Treppen zu den Umkleidebereichen werden durch eine mittig angebrachte Absperrung in einen Eingangs- und Ausgangsbereich unterteilt, sodass zwischen den ankommenden und uns verlassenden Personen ausreichend Abstand vorhanden ist.

Die Vorhalle wird bis zum Kassenhäuschen mit Abstandsmarkierungen versehen, sodass lediglich eine Person direkt an der Kasse stehen wird. Personen aus einem Haushalt, Familien, Paare und kleine Gruppen aus Kindergarten, Kitas oder Heimen dürfen gemeinsam an die Kasse. Alle Personen tragen bereits in der Vorhalle ihren Mund- und Nasenschutz.

3. Umkleide- und Duschbereiche

Die Sammelumkleiden dürfen in kleinen Gruppen mit Mund- und Nasenschutz und einem Abstand von mindestens 1,50 m zueinander aufgesucht werden. Hinweisschilder werden angebracht. Das gleiche gilt für die Duschen, sie dürfen in einem Abstand von 2 m genutzt werden. Entsprechende Maßnahmen, dass nur jede zweite Dusche bzw. die Duschkabinen genutzt werden können, werden von uns getroffen.

Es besteht also Maskenpflicht in der Vorhalle, im Eingangsbereich, in den Umkleideräumen und im Barfußgang bis zu den Duschräumen.

Der Mund- und Nasenschutz ist mit dem Handtuch in der Schwimmhalle abzulegen.

4. Beckenauslastung

Maximalbelastung 75% der Nennbelastung nach DIN 19643-1.

Das entspricht im Kombibecken, 8x16 m, einer Auslastung von 32 Personen.

5. Verhaltensregeln für Besucher

Verhaltensregeln und Hygienetipps werden ausgehängt.

Vermeidung von Ansteckung in Bezug auf das Personal.

Das Personal wird geschult und unterwiesen und trägt Mitverantwortung für die eigene Sicherheit und die der Gäste.

Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung, Mund-und Nasenschutz ist vorhanden und muss bei Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,50 m getragen werden.

Das Kassenspersonal wird durch eine Plexiglasscheibe vor Ansteckung durch Gäste geschützt.

Räumlichkeiten, Arbeitsmittel werden in kurzen Intervallen gereinigt.

Wir raten den Mitarbeitern von der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ab.

Personal mit erkennbaren Krankheitssymptomen wie Erkältungsanzeichen, Atemnot, auch leichtes Fieber, verlassen den Arbeitsplatz oder bleiben zu Hause bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Sollte es zu einer CoVID19-Infektion gekommen sein, hat sich der Infizierte an einen zuvor für diesen Fall verantwortlichen, festen Ansprechpartner zu wenden.

Infos darüber werden per Mail an das Personal versendet.

6. Vermeidung von Ansteckung bei Hilfeleistung im Notfall

Für Erste-Hilfe-Leistungen werden Gesichtsschutz und Handschuhe bereitgelegt.

Zur Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen gibt der Deutsche Rat für Wiederbelebung folgende Empfehlungen:

Bei der Durchführung einer kardiopulmonalen Reanimation können Aerosole entstehen, die über die Atemwege des Betroffenen freigesetzt werden und den Helfer gefährden können. Infizierte Aerosole können auch bei der Atemkontrolle freigesetzt werden. Daher soll sich diese auf das Überstrecken des Nackens mit Anheben des Kinns und die Beobachtung etwaiger Brustkorbbewegungen beschränken. Im Gegensatz zu den bisherigen Lehraussagen soll sich der Helfer nicht mit dem Gesicht dem Betroffenen nähern um ggfs Atemgeräusche zu hören oder einen Luftzug zu spüren.

Wenn keine Brustkorbbewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht atmet.

Fehlt die Reaktion auf Ansprache bzw Berührung und ist keine Atembewegung sichtbar, ist sofort der Rettungsdienst zu alarmieren und unverzüglich mit der Herzdruckmassage bzw. der kardiopulmonalen Reanimation zu beginnen.

Die Wiederbelebungsmaßnahmen durch Laien und Ersthelfer sollen sich bei unbekanntem Hilfsbedürftigen auf die Herzdruckmassage und den Einsatz von öffentlich zugänglichen automatisierten externen Defibrillatoren beschränken. Auf die Atemspende soll in diesen Fällen verzichtet werden. Das Gesicht des Betroffenen kann zusätzlich durch ein Tuch oder Kleidungsstück bedeckt werden.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Durchführung der Atemspende eine besondere Rolle, insbesondere wenn dem Atem-Kreislauf-Stillstand eine respiratorische Ursache zugrunde liegt. Die Entscheidung zur Durchführung einer Atemspende sollte in diesem Fall im Bewusstsein des potenziellen Infektionsrisikos, das auch von asymptomatischen oder gering symptomatischen Kindern ausgeht, getroffen werden.